



Stadt
Frauenfeld

Reglement für die Festhalle Rüegerholz

Gültig ab 1. Januar 2007

STADT FRAUENFELD

REGLEMENT
FÜR DIE FESTHALLE RÜEGERHOLZ

VOM 7. NOVEMBER 2006

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|---|---|
| <i>A.</i> | <i>Zweck und Organisation</i> | 1 |
| Art. 1 | Zweck | 1 |
| Art. 2 | Zuständigkeit | 1 |
| Art. 3 | Aufsicht | 1 |
| <i>B.</i> | <i>Benützung</i> | 1 |
| Art. 4 | Benützer / -innen | 1 |
| Art. 5 | Gesuche / Verträge..... | 1 |
| Art. 6 | Belegungsplan | 2 |
| Art. 7 | Ausfall | 2 |
| <i>C.</i> | <i>Ordnung</i> | 2 |
| Art. 8 | Hausordnung | 2 |
| Art. 9 | Öffnungszeiten | 2 |
| Art. 10 | Feiertage | 2 |
| Art. 11 | Einrichten / Aufräumen | 2 |
| Art. 12 | Publikumskontrolle / Garderoben | 3 |
| Art. 13 | Bestuhlung..... | 3 |
| Art. 14 | Installationen | 3 |
| Art. 15 | Hallenboden | 3 |
| Art. 16 | Schutz der Anwohner / -innen / Beschallung..... | 3 |
| Art. 17 | Feuerschutz / Saalwache..... | 4 |
| Art. 18 | Parkierung und Sicherheit..... | 4 |
| Art. 19 | Sanitätsdienst..... | 4 |
| Art. 20 | Beschädigungen..... | 4 |
| Art. 21 | Festwirtschaft..... | 4 |
| Art. 22 | Werbung | 5 |
| <i>D.</i> | <i>Benützungsgebühren</i> | 5 |
| Art. 23 | Gebühren | 5 |
| Art. 24 | Absagen | 5 |
| <i>E.</i> | <i>Haftung, Ausschluss, Inkrafttreten</i> | 5 |
| Art. 25 | Haftung | 5 |
| Art. 26 | Ausschluss | 6 |
| Art. 27 | Inkrafttreten..... | 6 |

Gestützt auf Art. 36, Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld erlässt der Stadtrat das nachstehende Reglement über die Benützung der Festhalle Rüegerholz.

A. Zweck und Organisation

Art. 1

Die Festhalle Rüegerholz dient für Veranstaltungen gesellschaftlicher, kultureller, sportlicher und wirtschaftlicher Art. Zweck

Art. 2

- | | | |
|---|---|---------------|
| 1 | Die Verwaltungsabteilung Jugend, Sport und Freizeit (nachfolgend Verwaltungsabteilung genannt) ist für die Vermarktung, den Unterhalt und die Organisation der Benützung der Festhalle zuständig. | Zuständigkeit |
| 2 | Organisatorisch sind die Festhalle und deren Betriebspersonal dem Leiter / der Leiterin Sportanlagen zugeordnet. | |

Art. 3

Die Betreuung der Anlage und die direkte Aufsicht obliegen dem Hallenwart / der Hallenwartin oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin, nachfolgend Hallenwart / -in genannt. Aufsicht

B. Benützung

Art. 4

- | | | |
|---|--|-------------------|
| 1 | Die Festhalle steht grundsätzlich Vereinen, Gruppen, Firmen und anderen Interessenten / Interessentinnen für ihre Veranstaltungen zur Verfügung. | Benützer / -innen |
| 2 | Einheimische Benützer / -innen haben Vorrang. | |

Art. 5

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Gesuche um regelmässige Benützung wie auch für die Durchführung von Einzelanlässen sind schriftlich bei der Verwaltungsabteilung einzureichen. | Gesuche / Verträge |
| 2 | Für jeden Einzelanlass wird ein Vertrag erstellt, der die Bedingungen und Formalitäten regelt. | |

Art. 6

- Belegungsplan
- 1 Die Verwaltungsabteilung erstellt aufgrund der bewilligten Gesuche einen Belegungsplan. Dabei haben Einzelanlässe gegenüber Dauerbelegungen Vorrang.
 - 2 Dauermieter / -innen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren, wenn Einzelanlässe stattfinden.

Art. 7

- Ausfall
- Belegungsausfälle sind der Verwaltungsabteilung frühzeitig zu melden.

C. Ordnung

Art. 8

- Hausordnung
- 1 Die Verwaltungsabteilung erstellt eine Hausordnung, der Folge zu leisten ist.
 - 2 Die Benützer / -innen haben die Anordnungen des Hallenwartes / der Hallenwartin und des Sicherheitsdienstes zu befolgen.

Art. 9

- Öffnungszeiten
- Die Festhalle ist für die regelmässige Benützung von 07.30 bis 22.00 Uhr geöffnet.

Art. 10

- Feiertage
- 1 Gemäss kantonalem Ruhetagsgesetz vom 11.05.1989, § 5, Abs. 2 finden an folgenden Feiertagen keine Anlässe statt: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Dank-, Buss- und Betttag, Weihnachtstag.
 - 2 Die Festhalle ist am 25. Dezember geschlossen.

Art. 11

- Einrichten / Aufräumen
- 1 Wenn möglich hat das Einrichten der Festhalle für Veranstaltungen am Tage des Anlasses zu erfolgen.
 - 2 Spätestens am Morgen nach der Veranstaltung - in der Regel bis 10.00 Uhr - müssen die Räume dem Hallenwart / der Hallenwartin in ordentlichem Zustand besenrein übergeben werden.

Art. 12

Der Kontroll-, Kassen- und Platzanweiserdienst sowie der Betrieb der Publikumsgarderobe sind Sache des Veranstalters / der Veranstalterin.

Publikumskontrolle /
Garderoben

Art. 13

- 1 Das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters / der Veranstalterin und hat nach Absprache mit dem Hallenwart / der Hallenwartin zu erfolgen.
- 2 Ausnahmsweise und auf Gesuch hin können diese Arbeiten gegen Verrechnung durch städtisches Personal ausgeführt werden.

Bestuhlung

Art. 14

- 1 An den bestehenden Anlagen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
- 2 Ergänzungen dürfen nur mit Bewilligung des Hallenwartes / der Hallenwartin ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch wieder zu entfernen.
- 3 Für das Einrichten von elektrischen Anlagen und zusätzlichen Telefonanschlüssen ist in Absprache mit dem Hallenwart / der Hallenwartin ein konzessionierter Elektriker / eine konzessionierte Elektrikerin beizuziehen.
- 4 Die vorhandenen technischen Einrichtungen sind ausschliesslich durch fachkundige Personen zu bedienen.

Installationen

Art. 15

Der Hallenboden ist bei Benützungen, die zu Beschädigungen führen könnten, abzudecken. Das Befahren mit Geräten, die schwerer als 8 Tonnen sind, ist aus statischen Gründen untersagt.

Hallenboden

Art. 16

- 1 Der Veranstalter / Die Veranstalterin ist verpflichtet, auch in der unmittelbaren Umgebung der Festhalle für Ruhe und Ordnung zu sorgen.
- 2 Türen und Fenster der Festhalle sind nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Schallpegel-Höchstwerte gemäss Mietvertrag dürfen nicht überschritten werden.

Schutz der Anwohner
/ -innen / Beschallung

Art. 17

Feuerschutz /
Saalwache

- 1 Der Veranstalter / Die Veranstalterin hat sich mit dem Hallenwart / der Hallenwartin über die notwendige Saalwache und allfällige Feuerschutzmassnahmen abzusprechen. Seine / Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
- 2 Die aktuellen Feuerschutzvorschriften sind einzuhalten.
- 3 Die Notausgänge sind frei und von innen unverschlossen zu halten. Die Beschilderung darf nicht verdeckt werden.

Art. 18

Parkierung und
Sicherheit

- 1 Für den Normalbetrieb sind die Parkplätze bei der Festhalle vorgesehen.
- 2 Bei Grossanlässen haben die Veranstalter /-innen auf ihre Kosten nach Rücksprache mit der Kantonspolizei Thurgau die Parkierung und den Verkehr zu regeln.
- 3 Bei Anlässen mit grösserem Publikumsaufmarsch ist das Sicherheitsdispositiv mit der Kantonspolizei Thurgau, Sicherheitspolizei, abzusprechen.

Art. 19

Sanitätsdienst

Die Organisation des Sanitätsdienstes liegt in der Verantwortung des Veranstalters / der Veranstalterin.

Art. 20

Beschädigungen

- 1 Beschädigungen sind unverzüglich dem Hallenwart / der Hallenwartin zu melden.
- 2 Für Personen- und Sachschäden ist der Verursacher / die Verursacherin haftbar. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Veranstalter / Die Veranstalterin haftet subsidiär.
- 3 Der Veranstalter / Die Veranstalterin und die Vereine haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 21

Festwirtschaft

Bezüglich der Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche gelten die gesetzlichen Einschränkungen.

Art. 22

Das Anbringen von Werbung bedarf der Bewilligung durch die Verwaltungsabteilung. Werbung

D. Benützungsgebühren

Art. 23

- 1 Der Stadtrat setzt die Benützungsgebühren in einem besonderen Tarif im Anhang dieses Reglements fest. Gebühren
- 2 Die Fakturierung erfolgt durch die Verwaltungsabteilung. Für Grossanlässe kann bei der Reservation eine Vorauszahlung verlangt werden.

Art. 24

- 1 Bei Absagen vereinbarter Benützungen durch den Veranstalter / die Veranstalterin werden die bereits erfolgten Aufwendungen in Rechnung gestellt. Absagen
- 2 Trifft eine Absage nicht spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Benützungsdatum ein, können dem Veranstalter / der Veranstalterin die entgangenen Benützungsgebühren in Rechnung gestellt werden.

E. Haftung, Ausschluss, Inkrafttreten

Art. 25

- 1 Die Stadt Frauenfeld haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Haftung
- 2 Die Stadt Frauenfeld übernimmt keine Haftung für Diebstahl von Wertsachen und anderen Gegenständen.

Art. 26

Ausschluss

- 1 Veranstalter / -innen und Benützer / -innen, die gegen das Gesetz verstossen, die Bestimmungen dieses Reglements, die Hausordnung oder die Weisungen des Hallenwarts / der Hallenwartin und des Sicherheitsdienstes missachten oder die Gebühren nicht entrichten, können durch den Hallenwart /die Hallenwartin oder die Verwaltungsabteilung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- 2 Über einen längerfristigen Ausschluss von Einzelpersonen und Gruppen befindet die Verwaltungsabteilung.

Art. 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 29. August 1995 und tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Frauenfeld, 7. November 2006

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Carlo Parolari

Thomas Pallmann